OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603186/2/Wim/GD

Datum:
Linz, 28. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des F T, vertreten durch Rechtsanwälte S & D, X, X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juni 2019, GZ: BHLL/919100004805/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO und des Führerscheingesetzes - FSG

zu Recht:

I. Die gegen die Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. bis 3. gerichtete Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 355 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat über F T (im Folgenden: Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 4. Juni 2019 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1. Datum/Zeit: 22.12.2018, 16:58 Uhr
Ort: X, A1 Str.km X, X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (D)

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 69 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2.Datum/Zeit: 22.12.2018, 16:57 Uhr
Ort: X, A1 Str.km X, X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (D)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 22.12.2018, 16:57 Uhr
Ort: X, A1 Str.km X, X, X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (D)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Bescheid vom 09.08.2018, GZ.: VG-279-2018

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
2. § 20 Abs. 2 StVO
3. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 355,00	6 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO
2. € 220,00	3 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO
3. € 1.200,00	23 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 177,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.952,50“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 3. Juli 2019 rechtzeitig Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Begründend bringt er vor, dass er nicht ortskundig war und ihm die Geschwindigkeitsübertretung nicht aufgefallen sei. Er bedaure sein Verhalten, insbesondere das Fahren ohne Lenkberechtigung, zutiefst. Er habe ein Geständnis abgelegt, zudem habe die Tat keine schwerwiegenden Folgen nach sich gezogen und lägen daher mehrere Milderungsgründe vor, die von der Behörde überhaupt nicht gewürdigt wurden und auch eine Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe sei nicht vorgenommen worden. Die Behörde habe weder Milderungsgründe angenommen, noch sonstige dem Beschwerdeführer zu Gunsten gelangende Umstände berücksichtigt.
Die Geldstrafe sei ohne Angabe von Gründen im oberen Bereich festgesetzt worden.

3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 (eingelangt am 17. Juli 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde, Einholung eines aktuellen Auszugs aus dem Führerscheinregister und aktueller Vorstrafenauszüge.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 22. Dezember 2018 gegen 16:57 bis 16:58 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X (D) von X, A1 Str.km X, X, X über X, A1 Str.km X, X bis X, A1, Str.km X, X auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Anlässlich dieser Fahrt beging er mehrere Verwaltungsübertretungen. Zunächst überschritt er die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 51 km/h, weiters überschritt er die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 69 km/h. Darüber hinaus lenkte er das angeführte KFZ, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Bescheid vom 9. August 2018, GZ: VG-279-2018) entzogen worden war.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juni 2019, GZ: BHLL/919100004805/19, drei Strafen verhängt:

a) Geldstrafe von 355 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen, gemäß §§ 52 lit. a Z 10a iVm 99 Abs. 2e StVO wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 69 km/h;
b) Geldstrafe von 220 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 9 Stunden, gemäß §§ 20 Abs. 2 iVm 99 Abs. 2e StVO wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 51 km/h;
c) Geldstrafe von 1.200 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen und 2 Stunden, gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 und § 1 Abs. 3 FSG wegen Lenkens trotz entzogener Lenkberechtigung.

Der Beschwerdeführer wurde bereits fünfmal rechtskräftig wegen Geschwindigkeitsdelikten nach § 52 lit. a Z 10a StVO, § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L und § 20 Abs. 2

StVO bestraft. Darüber hinaus schienen zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses vier Vorstrafen wegen Lenkens trotz entzogener Lenkberechtigung auf, aktuell sind es bereits fünf.

4.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, der Beschwerde und den aktuellen Auszügen aus dem Führerscheinregister und Verwaltungsvorstrafenregister.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1.
Zu a): Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Zu b): Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Zu c): Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

5.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

5.3. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer dem FSG, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes

bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Nach § 37 Abs. 2 FSG kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. allfälliger Sorgepflichten wurden vom Beschwerdeführer trotz Aufforderung durch die Behörde keine Angaben gemacht. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Er hat es diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde über diese Einschätzung zu seinem Nachteil Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der

Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (Hinweis VwGH 22.4.1992, 92/03/0019; 21.1.2012, 2009/05/0123).

5.4. Zu den generellen Beschwerdeausführungen:

Hinsichtlich des Vorbringens, dass die Taten keine schwerwiegenden Folgen nach sich gezogen haben, ist festzuhalten, dass gerade die massiven Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, aber auch das Lenken ohne Lenkberechtigung massive Gefährdungen der Verkehrssicherheit darstellen, deren Gewährleistung mit diesen Bestimmungen bezweckt wird.

Wenn die rechtsfreundliche Vertretung ausführt, dass der Beschwerdeführer ein Geständnis abgelegt habe, so kann ein solches aus dem vorgelegten Sachverhalt nicht entnommen werden, denn ein reumütiges Geständnis im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB umfasst neben dem Zugeben der gegen den Täter erhobenen und in der Verurteilung für richtig befundenen Anschuldigung zumindest in ihren wesentlichen Punkten, auch ein diesbezügliches Schuldbekenntnis, verbunden mit einer nicht bloß intellektuellen, sondern gesinnungsmäßigen Missbilligung der Tat (VwGH 25.4.2018, Ra 2017/09/0044). Auch die bloße Einschränkung des Rechtsmittels auf die Strafhöhe ist nicht als ein einem reumütigen Geständnis gleichkommender Milderungsgrund zu werten (vgl. VwGH 30.1.2015, 2011/17/081).

5.5. Zu den einzelnen Übertretungen:

5.5.1. Zu den Geschwindigkeitsübertretungen:

Bei erheblichen Überschreitungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf Autobahnen wird die Verkehrssicherheit erheblich reduziert, weil solch überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder eine Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle darstellen (vgl. VwGH 18.10.1989, 88/03/0123).
Derartigen Verstößen ist deshalb ein hoher Unrechtsgehalt beizumessen. Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen einer angemessenen Strafe, um den Beschwerdeführer und auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift nach der StVO von besonderer Bedeutung ist.

Wenn der Beschwerdeführer nun angibt, dass er nicht ortskundig war und ihm die Geschwindigkeitsübertretungen nicht aufgefallen seien, so geht dieses Argument ins Leere, denn der Beschwerdeführer bewegte sein KFZ mit 169 bzw. 181 km/h (nach Abzug der Messtoleranzen). Unabhängig von jeweils örtlich gegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen stellen diese beiden Geschwindigkeiten jede für sich eine erhebliche Überschreitung der in Österreich maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h dar. Gerade da der Lenker nicht ortskundig war und

daher eine höhere Aufmerksamkeit beim Lenken eines KFZ erforderlich ist, hätten ihm die massiven Geschwindigkeitsübertretungen auffallen müssen.

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt angesichts des aktuellen Vorstrafenregisterauszugs nicht zum Tragen, erschwerend wirken jedoch fünf einschlägige Vorstrafen und die Sorglosigkeit des Beschwerdeführers, dass ihm zwei massive Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht aufgefallen sind. Angaben zum Einkommen, Vermögen und allfälligen Sorgepflichten wurden nicht gemacht.

Vor diesem Hintergrund sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von 355 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen) und von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 9 Stunden) keinesfalls als überhöht anzusehen, auch angesichts der Tatsache, dass es sich gegenständlich bereits um das sechste bzw. siebte Geschwindigkeitsdelikt des Beschwerdeführers innerhalb von vier Jahren handelt.

5.5.2. Zum Lenken ohne Lenkberechtigung:

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Derartigen Verstößen ist deshalb ein hoher Unrechtsgehalt beizumessen. Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen einer angemessenen Strafe, um den Beschwerdeführer und auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift nach dem FSG von besonderer Bedeutung ist.

Wenn der Beschwerdeführer angibt, dass er insbesondere das Fahren ohne Lenkberechtigung zutiefst bedaure, so muss ihm entgegengehalten werden, dass er nach dem gegenständlichen Vorfall bereits weitere gleiche Delikte begangen hat. Es scheinen vier einschlägige Verwaltungsstrafen auf, die erschwerend wirken. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt angesichts des aktuellen Vorstrafenregisterauszugs nicht zum Tragen. Angaben zum Einkommen, Vermögen und allfälligen Sorgepflichten wurden nicht gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Tage und 2 Stunden) jedenfalls als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihm den hohen Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung hinreichend vor Augen zu führen.

Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen war aus diesen Gründen nicht vertretbar.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren ein Betrag in der Höhe von insgesamt 355 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer